
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

74. Jahrgang

Nr. 10

Samstag, den 14. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite 41/42	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann vom 22.03.2018
Seite 42	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung Bescheiden (Anlage Seite 43-48)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 42-45	ZVB Klinikum Niederberg	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers für den Jahresabschluss 2016 und Wirtschaftsplan 2018
Seite 46-51	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen in der Trägerschaft des Kreises Mettmann

vom 22.03.2018

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Kreis Mettmann schafft gemeinsam mit seinen Förderschulen und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote in der Offenen Ganztagschule. Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in der Offenen Ganztagschule an den Förderschulen des Kreises Mettmann. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule angemeldet haben.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Teilnahmevertrages zwischen den Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen und dem Kreis Mettmann. Die Anmeldung eines Kindes für das Angebot der Offenen Ganztagschule verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

§ 3 Aufnahme und Beitragspflicht

(1) Mit der Aufnahme des Kindes oder der Kinder in das Offene Ganztagsangebot an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann entsteht für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen die Verpflichtung zur Entrichtung eines sozial gestaffelten öffentlich-rechtlichen Elternbeitrages gemäß § 4 dieser Satzung. Der Beitrag beinhaltet eine Ferienbetreuung von jährlich fünf Wochen, verteilt auf je eine Woche in den Oster- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien.

(2) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der anteilige Beitrag zu zahlen.

(3) Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nur teilweise genutzt, ist der volle Elternbeitrag fällig. Wird das Angebot der Offenen Ganztagschule nicht genutzt, wird der volle Beitrag so lange fällig, bis die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen das Kind oder die Kinder aus der Offenen Ganztagschule abmelden oder ein Ausschluss durch den Kreis Mettmann als Träger der Schule nach § 8 dieser Satzung erfolgt.

(4) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das volle Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien und bewegliche Ferientage) sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 4 Höhe des Elternbeitrags

(1) Einkommen

(a) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des/der zusammen veranlagten Ehegatten-/in oder Lebenspartners-/in ist nicht zulässig.

(b) Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen

Leistungen für die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Gleiches gilt für Renten.

(c) Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Kindergeld und Erziehungsgeld sind nicht hinzuzurechnen.

(d) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Staffelung Elternbeitrag

(a) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind folgende Beiträge zu entrichten:

Jahreseinkommen (brutto)	Monatlicher Elternbeitrag
bis 20.000,00 € (Einkommensgruppe 1)	0,00 €
bis 30.000,00 € (Einkommensgruppe 2)	25,00 €
bis 40.000,00 € (Einkommensgruppe 3)	55,00 €
bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 4)	75,00 €
bis 60.000,00 € (Einkommensgruppe 5)	95,00 €
bis 70.000,00 € (Einkommensgruppe 6)	135,00 €
über 70.000,00 € (Einkommensgruppe 7)	170,00 €

(b) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird vom Kreis Mettmann über einen Bescheid festgesetzt.

(3) Ermäßigungen

(a) Besuchen zwei oder mehr Kinder von beitragspflichtigen Personen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule an einer Förderschule in der Trägerschaft des Kreises Mettmann, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 50%. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.

(b) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie einen Elternbeitrag nach der zweiten Einkommensstufe (Elternbeitrag 25,00 €) zu zahlen.

(c) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 5 Fälligkeit des Elternbeitrags

(1) Der Elternbeitrag gemäß § 4 dieser Satzung wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und jeweils bis zum fünften Kalendertag eines jeden Monats fällig.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung auf eines der Konten des Kreises Mettmann unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

§ 6 Schuldner des Elternbeitrags

(1) Schuldner des Elternbeitrags sind die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld bezahlt, so sind diese Personen Leistungsschuldner.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung die erforderlichen Einkommensnachweise beim Kreis Mettmann einzureichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, jährlich bis zum 30. Juni die erforderlichen Einkommensnachweise für das folgende Schuljahr beim Kreis Mettmann einzureichen. Diese Pflicht endet mit Vollendung der Klasse 4.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Der Elternbeitrag ist in der Regel ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Abweichend kann das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen sein, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte anzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das neu zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

(5) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zuerlegung einer anderen Einkommensgruppe gemäß § 4 führen, kann der Betrag rückwirkend für bis zu drei Monate neu festgesetzt werden.

(6) Ohne Vorlage des geforderten Einkommensnachweises ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 8 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Monats möglich.

Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn

- sich Änderungen bei der Personensorge des Kindes oder der Kinder ergeben,
- ein Kind langfristig erkrankt (mindestens ein Monat) oder
- der Gesundheitszustand eines Kindes dessen Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule nicht mehr zulässt.

(2) Bei einem Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht für den Elternbeitrag zum Ende des Monats, an dem ein Kind die Schule verlassen hat.

(3) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
- das Kind das Angebot länger als einen Monat ununterbrochen nicht oder nur sporadisch wahrnimmt;
- die Beitragspflichtigen mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind;
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten oder den rechtlich gleichgestellten Personen nicht mehr möglich ist;
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 9 Mittagsverpflegung

Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben. Hierüber wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen. Vertragspartner ist je nach Organisation des Offenen Ganztagsangebotes der jeweilige Träger des Offenen Ganztages oder der Kreis Mettmann.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerschulische Angebote in der offenen Ganztagschule an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Mettmann in der Fassung vom 19.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des Offenen Ganztags wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 KrO NW öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 27. März 2018

Thomas Hendele
Landrat

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 46-51

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf StraÙe 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 31045614 neu 3001484892

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. April 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 30614690 neu 3001299589
Nr.: 3001650278

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. April 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Klinikum Niederberg 2016 sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Über die Behandlung des Jahresergebnisses hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 01.12.2017 wie folgt beschlossen:

Das im Jahresabschluss zum 31.12.2016 ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von 429.101,88 € wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Der von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 19.04.2016 festgestellte Jahresabschluss 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 25.01.2018 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 07.02.2018 bestätigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathausgebäude Thomasstraße 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Zimmer 188) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (Bilanz, Ergebnisrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Die Schlussbilanz 2016 zeigt folgendes Bild: **siehe Seite 44.**

Velbert, den 13. März 2018

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Klinikum Niederberg
Bekanntmachung
des Wirtschaftsplan 2018**

1. Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

Gemäß § 3a der Satzung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg vom 18.12.2008 finden auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung. Nach Vorlage beim Landrat des Kreises Mettmann erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 80 Abs. 6 GO im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

2. Allgemeiner Überblick

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die aus der Veräußerung des Krankenhauses mittels eines Bieterverfahrens entstehenden nachfolgenden Aufgaben zu verwalten.

Das Gebäude sowie das Grundstück in der Robert-Koch-Straße 18 (Kindergarten „Niederzweg“) befinden sich im Besitz des Zweckverbandes Klinikum Niederberg und bleiben unberührt von dem Verkauf des Krankenhauses in dem Besitz des Zweckverbandes.

3. Kassenkredit

Eine Notwendigkeit für die Aufnahme eines Kassenkredites besteht nicht.

4. Bankverbindlichkeiten

Die verbleibenden Bankverbindlichkeiten bestehen aus den Verbindlichkeiten gegenüber der Bayerischen Landesbank sowie der Kreissparkasse Düsseldorf. Die Verbindlichkeit bei der Bayerischen Landesbank wird auf Grund der Unrentabilität einer Vorfälligkeitsentschädigung weitergeführt und hat einen Endstand zum 31.12.2018 in Höhe von:

Bayerische Landesbank TEUR 156

Das Darlehen bei der Kreissparkasse Düsseldorf beträgt zum 31.12.2018:

Kreissparkasse Düsseldorf TEUR 50

5. Erfolgsplan 2018

Erfolgsplan 2018		Erfolgsplan WP 2017 TEUR	Erfolgsplan WP 2018 TEUR
1.	Sonstige betriebliche Erträge und Zuschüsse	90	85
2.	Materialaufwand und bezogene Leistungen	0	0
3.	Personalgestellung	30	18
4.	Abschreibungen auf Sachanlagen u. Gegenst. des Umlaufvermögens	24	24
5.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	25	30
6.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9	8
Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)		+ 2	+ 5

6. Erläuterungen zum Erfolgsplan 2018

Zu 1. Sonstige betriebliche Erträge

Die betrieblichen Erträge, die sich aus Zuschüssen der Städte Velbert und Heiligenhaus ergeben, verringern sich in 2018 in Anlehnung an die voraussichtlichen Aufwendungen auf eine Höhe von insgesamt 85 T€..

Zu 2. Aufwand für bezogene Leistungen

Bezogene Leistungen fallen im Wirtschaftsjahr 2018 nicht an.

Zu 3. Personalaufwand

Der Zweckverband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Bei dem hier verzeichneten Personalaufwand in Höhe von TEUR 18 handelt es sich um die Übernahme anteiliger Personalgestellungskosten inkl. Verwaltungszuschlag der Gemeinden sowie die Verwaltungsabwicklung.

Zu 4. Abschreibungen

Die Höhe der Abschreibungen betrifft das Gebäude und die Außenanlagen des Grundstückes der Robert-Koch-Straße18 (Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen) in Höhe von TEUR 24.

Zu 5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die Betriebskostenzuschüsse an die Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Höhe von TEUR 18 enthalten. Weiterhin sind Prüfungsgebühren in Höhe von TEUR 5, die Grundabgaben in Höhe von TEUR 4, Bankgebühren, Prüfungskosten, Sitzungsgelder, Gebühren und andere Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 3 enthalten.

Zu 6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinserträge und ähnliche Erträge fallen im Wirtschaftsjahr 2018 nicht an.

Zu 7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Zinszahlungen für Investitionen und Kassenkredite werden für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt erwartet:

Bayerische Landesbank	TEUR 7
Kreissparkasse Düsseldorf	TEUR 1

Übersicht Erfolgsplan 2018 – 2020 (siehe Seite 44) und

7. Übersicht der Ein- und Auszahlungen 2018 (siehe Seite 45).

8. Investitionsplan 2018

Investitionen werden für das Wirtschaftsjahr 2018 nicht geplant.

9. Bürgschaften

Der Stand der kommunalverbürgten Personaldarlehen gegenüber der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (HRV) ist und unter den laufenden Nummern 1) und 2) enthalten (siehe Seite 45).

Velbert, den 13. März 2018

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher

**Anlage zur Öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes Klinikum Niederberg 2016 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Bilanz zum 31.12.2016

Zweckverband Klinikum Niederberg	<u>31.12.2016</u> Euro	BILANZ ZUM 31.12.2016	<u>31.12.2016</u> Euro
<u>AKTIVA</u>		<u>PASSIVA</u>	
A. ANLAGEVERMÖGEN		A. EIGENKAPITAL	
I. Sachanlagen		I. Allgemeine Rücklage	1.301.741,09
1. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten		II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	429.101,88
1.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	913.331,84	B. RÜCKSTELLUNGEN	
1.2. Wohnbauten	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.673.642,00
II. Finanzanlagen		2. Sonstige Rückstellungen	4.246.043,14
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		
2. Zweckgebunden Zuschüsse	0,00	C. VERBINDLICHKEITEN	
B. UMLAUFVERMÖGEN		1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.1 vom privaten Kreditmarkt	225.407,93
1. Privatrechtliche Forderungen		1.2. öffentlich/Land	0,00
1.1. gegenüber dem privaten Bereich	2.700.573,59	2. Sonstige Verbindlichkeiten	118.922,77
1.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		
1.3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	518.233,12		
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
II. Liquide Mittel	4.851.894,72		
Aktive Rechnungsabgrenzung	10.825,54		
	<u>8.994.858,81</u>		<u>8.994.858,81</u>

Übersicht Erfolgsplan 2018 - 2020

Erfolgsplan 2018 - 2020	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan
	2018	2019	2020
	TEUR	TEUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge und Zuschüsse	85	85	85
2. Materialaufwand und bezogene Leistungen	0	0	0
3. Personalgestellung incl. Prüfungskosten	18	18	18
4. Abschreibungen auf Sachanlagen u. Gegenst. des Umlaufvermögens	24	24	24
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	30	30	30
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8	8	7
Jahresüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	+ 5	+ 5	+ 6

7. Übersicht der Ein- und Auszahlungen 2018

Übersicht Ein- und Auszahlungen 2018	
<u>Verfügbare Mittel:</u>	
Allgemeine Umlage	85
<u>Summe verfügbare Mittel:</u>	<u>85</u>
<u>Benötigte Mittel:</u>	
Verwaltungskosten	48
Zinsausgaben	9
<u>Summe benötigte Mittel:</u>	<u>57</u>
Zahlungsmittelüberschuss 2018	28

9. Bürgschaften

Zweckverband Klinikum Niederberg

	Ursprungsbetrag Bürgschaft	Da-	Stand 31.12.2017*	Stand 31.12.2018*
1)	11.013,23	02.02.93	3.005,70	2.705,97
2)	22.026,45	01.12.97	11.348,01	10.860,87
geschätzte Summe	33.039,68		14.353,71	13.566,84

*Anpassung druch tatsächliche Dokumentation der Sparkasse Ende 2017